

Antrag auf Befreiung

nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten einer Schutzverordnung hier LP 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ 2.1-12 „Naturschutzgebiet Tongrube Niederpleis“

zur

Erweiterung der Mineralstoffdeponie und Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts auf der Zentraldeponie Sankt Augustin, Naturschutzgebiet (LP 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ Festsetzungsnummer 2.1-12)



Antragstellerin:

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen

Bonn, den

14.05.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Gegenstand des Befreiungsantrages	3
2.	Beschreibung und Begründung des geplanten Eingriffs	5
3.	Zusammenfassung der Betroffenheiten und Vorgaben zum Ausgleich	7
4.	Quellenverzeichnis	8

1. Anlass und Gegenstand des Befreiungsantrages

Planungsanlass

Die RSAG AöR als kommunaler Entsorger im Rhein-Sieg-Kreis plant am Standort Sankt Augustin eine Kapazitätserweiterung zur Schaffung neuen Deponievolumens für Mineralstoffe der Deponieklasse II gemäß Deponieverordnung (DK II Standard) von ca. 486.600 m³. Dies ist nötig, da

- die Mineralstoffdeponie Sankt Augustin die einzige DK II-Deponie im Südosten des Regierungsbezirks Köln, Raum Bonn / Rhein-Sieg ist und durch die Kapazitätserweiterung eine aufkommensnahe und damit klimaschonendere Entsorgungsmöglichkeit für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis sicherstellt,
- die privatwirtschaftliche Mineralplus-Deponie in Troisdorf (DK III) ausschließlich der Beseitigung von Werks- und mineralischen Industrieabfällen dient und gemäß Vereinbarung mit der Stadt Troisdorf zum 31.08.2026 geschlossen wird,
- die RSAG durch die geplante Deponieerweiterung in der Lage wäre, die zukünftig im Entsorgungsgebiet anfallenden Mineralabfälle wirtschaftlich und ökologisch verträglich abzulagern. Es würde die in der Landesabfallplanung angestrebte Entsorgungsautarkie sichergestellt und längerfristige Entsorgungssicherheit geschaffen, ohne einen neuen Deponiestandort kostenintensiv zu erschließen,
- die Weiternutzung des genehmigten Standorts zusätzlichen Flächen- und Landschaftsverbrauch vermeidet,
- die bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen und Infrastruktur sowie die ausgezeichnete verkehrliche Erschließung der Anlage weiter genutzt werden können, und der entsorgungsbedingte Verkehr und die hierdurch verursachten Umweltbelastungen (CO₂, Feinstaub) nicht intensiviert werden.

Neue Zufahrt zur Kompostanlage / Vergärung, Verlegung Langgraben

Im Rahmen dieses Antragsverfahrens werden die derzeit vorhandenen Straßentrassen West und Ost zwischen den bestehenden Deponien Altbereich Ost, Bauabschnitt 4 und Bauabschnitt 5 zurückgebaut. Als neue Verkehrsanbindung zwischen dem nordöstlich zur SIWA gelegenen Kreisverkehrsplatz und der im Süden befindlichen Vergärungs- und Kompostanlage ist der Neubau einer ca. 250 m langen Straße geplant.

Der Befreiungsantrag bezieht sich auf den in der Abbildung 1 dargestellten Abschnitt der geplanten Straße zur Anbindung der Kompostanlage. Hier werden sowohl das Naturschutzgebiet 2.1-12 „Tongrube Niederpleis“ als auch das FFH-Gebiet (DE-5209-302) kleinflächig angeschnitten.

Für das NSG „Tongrube Niederpleis“ ergibt sich ein Verlust von **56 m²**, welcher sich aus 31 m² asphaltierter Straßenfläche und 25 m² Schutzzaun inkl. regelmäßig gemähter Rasenfläche zusammensetzt. 918 m² werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme temporär beansprucht. Der Flächenverbrauch durch die für die Grünbrücke benötigte Erdrampe wird durch neugestaltete Flächen auf dieser als Lebensraum für die Zauneidechse ausgeglichen.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan zum Gesamtprojekt „Deponieerweiterung“ stellt den Eingriff gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§ 15 (3), §17BNatSchG) dar. Der Befreiungsantrag beruht auf den vorliegenden Umweltgutachten (Teil D) zur Planfeststellung: UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan mit FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung zur Erweiterung der Mineralstoffdeponie und Oberflächenabdichtung des 4. Bauabschnitts auf der Zentraldeponie Sankt Augustin.

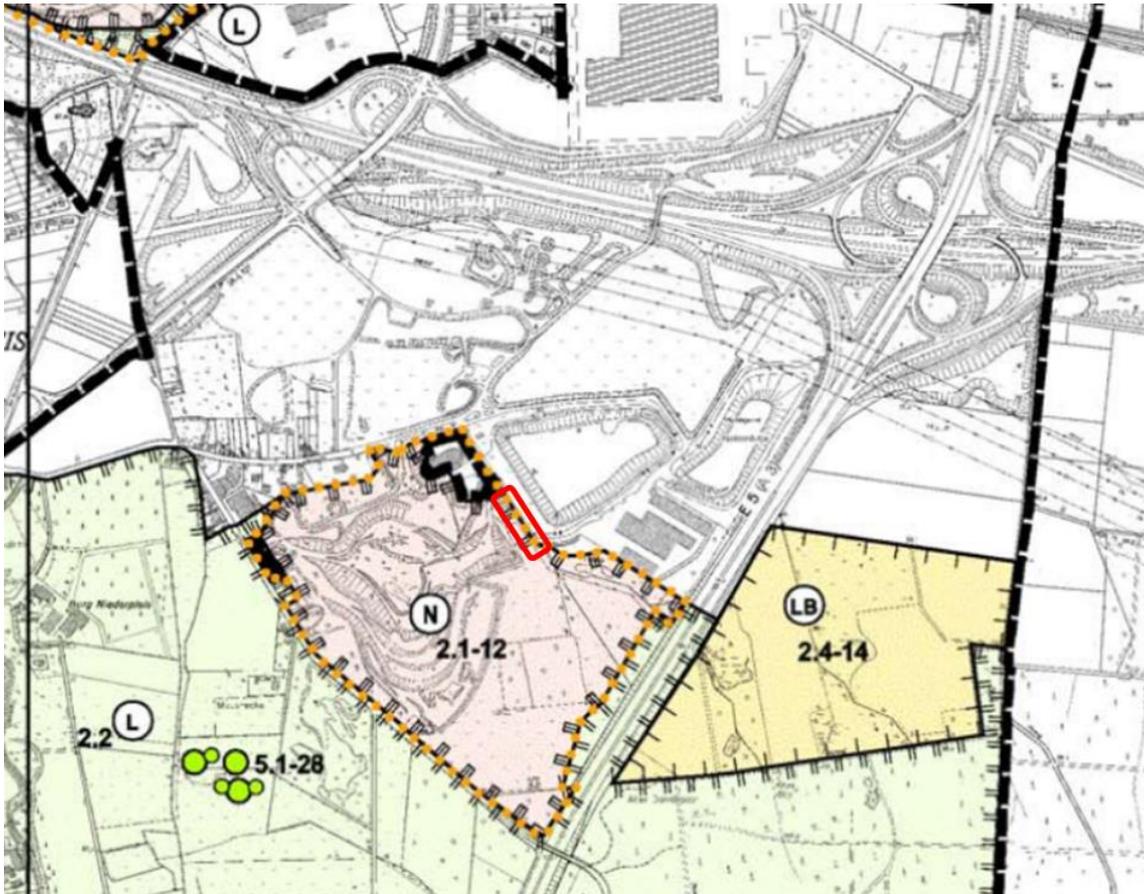


Abbildung 1 Übersichtskarte (Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des LP 7)

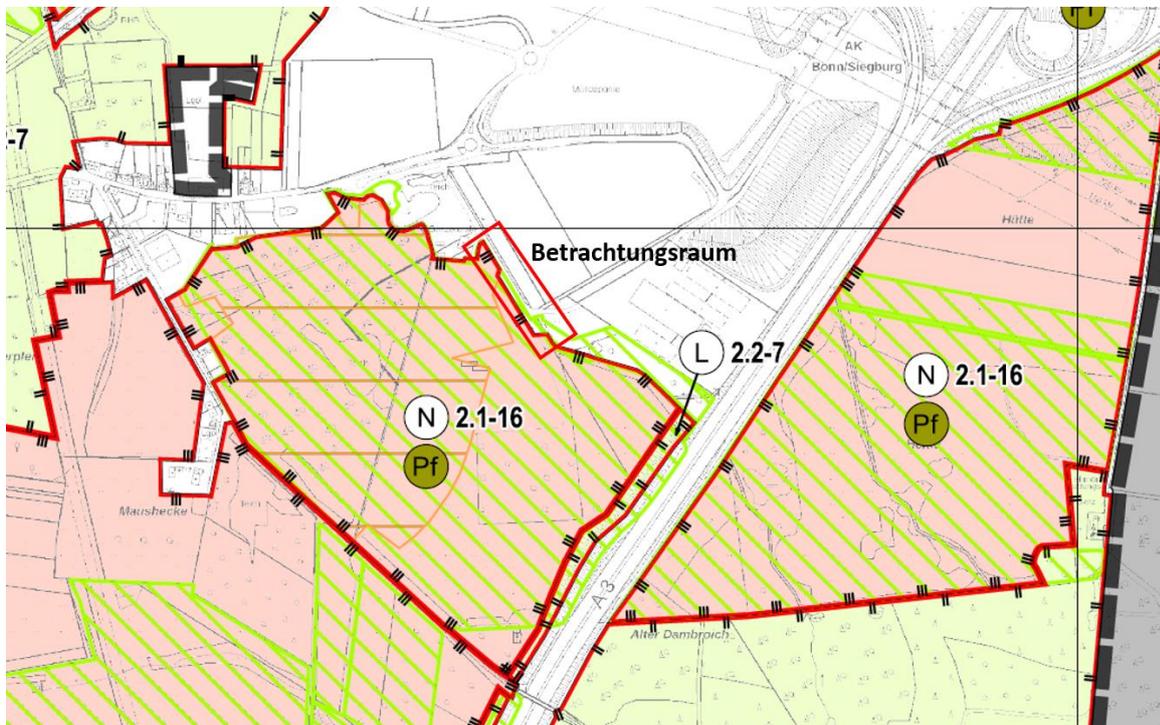


Abbildung 2 Detailkartenausschnitt aus dem Landschaftsplanentwurf (LP7)

2. Beschreibung und Begründung des geplanten Eingriffs

Die Zufahrtsstraße muss den Anforderungen für einen zweispurigen Verkehr gemäß DGUV 114-005 genügen und somit eine Fahrbahnbreite von 6,5 m aufweisen. Um die zukünftige Anbindung des benachbarten NSG und FFH-Gebiets mit den rekultivierten Deponien zu gewährleisten, ist eine Querungshilfe für Tiere vorzusehen, um zu vermeiden, dass diese auf der dann viel befahrenen neuen Zufahrtsstraße überfahren werden. Die Errichtung der neuen Zufahrtsstraße ist entlang der Grenze des Deponiegeländes auf der Trasse des ehemaligen Weges zur Kompostanlage vorgesehen. Die im Korridor der Zufahrtsstraße im Bereich des Anschlusses an den Kreisverkehr und der Landschaftsbrücke befindlichen Bäume und Sträucher sind im Vorfeld der Baumaßnahme zu roden.

Für den Bau der neuen Verkehrsanlage ist der Rückbau der bestehenden Infrastruktur südlich des o. g. Kreisverkehrsplatzes erforderlich. Die Abbruchmaßnahmen betreffen das bestehende Absetz-becken aus Stahlbeton sowie die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen. Es ist beabsichtigt, die Verkehrsanlage an den Kreisverkehrsplatz anzubinden. Im weiteren Verlauf wird die Straße südlich an die Verkehrsfläche der Vergärungs- und Kompostanlage angebunden. Des Weiteren ist eine Zufahrtmöglichkeit zu der bestehenden Toranlage zum Naturschutzgebiet zu berücksichtigen. Es ist geplant, eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h für die neue Zufahrtsstraße festzusetzen. Dies entspricht der Geschwindigkeitsbegrenzung, die auch auf den übrigen Zufahrtsstraßen am Standort Sankt Augustin gilt. Das anfallende Oberflächenwasser der neuen Verkehrsanlage wird gesammelt und über die einzeiligen Entwässerungsrinnen in die geplanten Regeneinläufe geleitet. Die Einläufe sind an den neuen Mischwasserkanal, der im Zuge des Umbaus der Kompostanlage erstellt wurde, anzubinden. In der weiteren straßenbautechnischen Planung sind die Standorte der Straßenbeleuchtung zu berücksichtigen. Diese hängen auch von der zu planenden Grünbrücke ab.

Vom angrenzenden NSG „Tongrube Niederpleis“ werden insgesamt 974 m² Fläche in Anspruch genommen. Temporär werden hiervon 918 m² für Arbeitsstreifen, Abschirmung des Gebiets und Erdmodellierung für die Grünbrücke genutzt und nach den Baumaßnahmen zu den Biotoptypen Laubwald, Lehm- und Tonabgrabung rekultiviert. Dauerhaft werden hiervon 56 m² für die neue Zufahrt durch Asphaltierung und Aufstellung eines Schutzzauns beansprucht.

Der Eingriff in das Schutzgebiet im Überblick:

Flächengröße des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Tongrube Niederpleis“	245.000 m ²
Flächenbeanspruchung (temporär)	918 m ²
Flächenverlust (dauerhaft)	56 m ²
Flächenverlust in Prozent	0,023%
Lebensraumverlust Qualität	Krautreiche Säume der Lebensräume AG1/LB1 und KC1b

AG1/LB1: Laubmischwald mit mehreren einheimischen Baumarten und feuchter Hochstaudenflur

KC1b: Magergrünland-Saum, beweidet und gemäht

Auch wenn ein Waldbiotop in seiner Peripherie angeschnitten wird, kommt es nicht zu einem Verlust an Bäumen. Essentielle Lebensräume der besonders geschützten Amphibienarten (Anhang II Arten) sind nicht betroffen. Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes wird durch die Dimension und durch die Qualität des Eingriffs nicht beeinträchtigt.

Vorausschauend wird für die zukünftige Anbindung des FFH- und Naturschutzgebietes mit den rekultivierten Deponie-Flächen eine Querungshilfe für Tiere vorgesehen. Der geringe Lebensraumverlust kann so mittelfristig überkompensiert werden. Gestärkt wird insgesamt der Biotopverbund zwischen der Tongrube Niederpleis und dem Siegtal.

Der noch nicht rechtskräftige Landschaftsplanentwurf zum LP7 (siehe Abbildung 2) nimmt die betreffenden Bereiche bereits aus. Maßgeblich für den Befreiungsantrag bleibt der geltende Landschaftsplan 7 (siehe Abbildung 1 und 3).

Von folgenden Verboten (LP 7 - 2007) bedarf es einer Befreiung:

Festsetzung 2.1 Allgemeine Verbote	Erläuterung
Verbot 1 Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, ferner Anlagen in und an Gewässern, sowie Verkaufsstände und -wagen, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;	Straßenbau und Errichtung einer Wildbrücke (westl. teil im Naturschutzgebiet), Wildbrücke als wichtiger Bestandteil des Ausgleichskonzeptes zur nachhaltigen Sicherung des Biotopverbundes
Verbot 3 Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;	Der Straßen- und Brückenbau löst im Allgemeinen das Verbot aus; der Umfang der temporären Beanspruchung und der dauerhaften Beeinträchtigung kann genau beziffert werden und beträgt 918 m ² bzw. 56 m ² .

Die Schutzzwecke in der Einzelbetrachtung (LP 7 - 2007)

2.1-12 Naturschutzgebiet „Tongrube Niederpleis“	Erläuterung; Bewertung des geplanten Wegebaus (Verlust von 53 m² Schutzgebietsfläche)
Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 a LG	nach § 23 Abs. 1 BNatSchG
Zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Gelbbauchunke (1193) - Kammmolch (1166) 	Gelbbauchunke ist ggf. durch „Sperrart“ zu ersetzen, im Satzungstext jedoch explizit so benannt; Keine Auswirkungen zu erwarten, siehe hierzu UVS, LBP und Artenschutzbericht des Antrags
Zur Erhaltung und Optimierung des aufgrund der Geländemorphologie äußerst vielfältigen Lebensraumkomplexes der Tongrube mit zahlreichen, teilweise temporären Kleingewässern, steilen Böschungen unterschiedlicher Exposition sowie offenen Flächen und Bereichen in unterschiedlichen Stadien der Gehölzsukzession;	Die kleinflächige, randliche Änderung greift nicht in die beschriebenen Strukturen ein. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Zur Erhaltung und Optimierung eines außerhalb der derzeitigen Tongrube gelegenen Teiches mit Verlandungszone;	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Zur Erhaltung der bedeutenden Populationen von Ringelnatter und Zauneidechse im Bereich der Tongrube;	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Auf Grund der Bedeutung der angrenzenden Grünlandflächen in ihrer Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Traubentrespe, Bleiche Segge, Hasenpfotensegge, Geflecktes Knabenkraut, Gelbbauchunke und Zauneidechse.	Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.
Zur Erhaltung eines gut strukturierten Waldbiotops;	Die Auswirkungen sind gering, eine Baumfällung ist nicht erforderlich, die Saumstrukturen wiederherstellbar.
Auf Grund ihrer landesweiten Bedeutung als Amphibienhabitat insbesondere für die Gelbbauchunke	Die zukünftige Vernetzung im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds spielt im Ausgleichskonzept eine besondere Rolle, der Bau der Wildbrücke spielt hierbei eine zentrale Rolle.
Zur Erhaltung schutzwürdiger Böden aus tertiärem Lockergestein.	Der Eingriff in den Boden wurde minimiert. 918 m ² werden vollständig renaturiert, 31 m ² Boden asphaltiert, 25 m ² der

	beanspruchten Fläche werden für den Schutzzaun einschl. Grassaum genutzt (Änderung der Intensität).
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

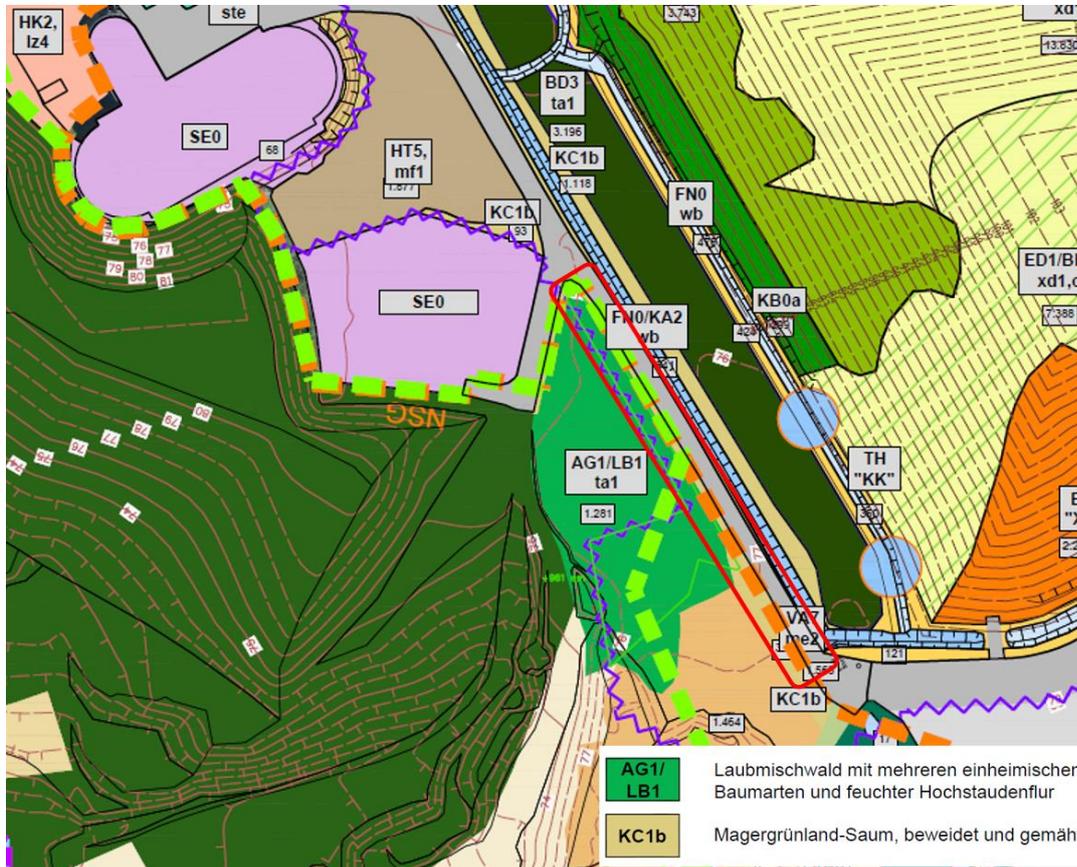


Abbildung 3 Ausschnitt aus der Biotoptypenkarte (UVP-Bericht / Landschaftspflegerischer Begleitplan)

Bewertung:

Der beschriebene Eingriff in das Naturschutzgebiet wird als geringfügig angesehen, so dass eine Befreiung unter Berücksichtigung der geplanten Aufwertung des NSG durch eine Wildbrücke erteilt werden kann. Die Schutzzwecke des Naturschutzgebietes werden nicht beeinträchtigt.

3. Zusammenfassung der Betroffenheiten und Vorgaben zum Ausgleich

Von der geplanten Straßenerweiterung (und Asphaltierung) sind maximal 53 m² des Naturschutzgebietes betroffen. Der Bau der Brücke als zentrales Ausgleichselement zur Herstellung eines Biotopverbundes kann die Nachteile mehr als kompensieren. Es wird empfohlen die beschriebene Maßnahme nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes von Verboten 1 und 3 des LP 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ 2.1-12 „Naturschutzgebiet Tongrube Niederpleis“ zu befreien. Die aufgeführten Schutzzwecke werden durch die Maßnahme nicht in Frage gestellt.

4. Quellenverzeichnis

Landschaftsplan 7 (1. Änderung 2007) - Auszug

2.1-12 Fe	<u>Naturschutzgebiet "Tongrube Niederpleis"</u> Flächengröße: ca. 24,5 ha Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG <ul style="list-style-type: none">• zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:<ul style="list-style-type: none">- Gelbbauch-Unke (1193)- Kamm-Molch (1166) sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume	
------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Optimierung des aufgrund der Geländemorphologie äußerst vielfältigen Lebensraumkomplexes der Tongrube mit zahlreichen, teilweise temporären Kleingewässern, steilen Böschungen unterschiedlicher Exposition sowie offenen Flächen und Bereichen in unterschiedlichen Stadien der Gehölzsukzession; • zur Erhaltung und Optimierung eines außerhalb der derzeitigen Tongrube gelegenen Teiches mit Verlandungszonen; • zur Erhaltung der bedeutenden Populationen von Ringelnatter und Zauneidechse im Bereich der Tongrube; • aufgrund der Bedeutung der angrenzenden Grünlandflächen in ihrer Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Traubentrespe, Bleiche Segge, Hasenpfortensegge, Geflecktes Knabenkraut, Gelbbauchunke und Zauneidechse; • zur Erhaltung und Optimierung eines gut strukturierten Waldbiotops; 	<p>Geschützt wird eine Tongrube östlich von St. Augustin-Niederpleis mit hoher Bedeutung für den Amphibienschutz einschließlich der südöstlich angrenzenden Grünland- und Waldflächen bis zur Autobahn A 3.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt das gesamte der EU-Kommission gemeldete FFH-Gebiet DE-5209-302 "Tongrube Niederpleis" ein.</p> <p>Aufgrund der terrassenartig angelegten Abbausohlen bietet die Grube ein ausgeprägtes Relief mit unterschiedlichen Expositionen und zahlreichen Steilwänden. Die Grube beherbergt die größte Gelbbauchunken-Population des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Für die bestehende Grube und große Teile der sich hieran anschließenden Flächen besteht eine bergrechtliche und landschaftsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Tonabbaues. Im Rahmen der bergrechtlichen und landschaftsrechtlichen Genehmigungen ist die Herrichtung der Flächen nach erfolgter Austonung für Zwecke des Naturschutzes vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund ihrer landesweiten Bedeutung als Amphibienhabitat insbesondere für die Gelbbauchunke. <p>nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung schutzwürdiger Böden aus tertiärem Lockergestein; 	<p>Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>
	<p><u>Zusätzlich ist verboten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fischereiliche Nutzung der Stillgewässer. 	
	<p><u>Zusätzliche Gebote:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Offenhaltung der Tongrube; 2. Erhaltung der vorhandenen Laichgewässer für Amphibien; 3. Anlage von Amphibien-Laichgewässern in der Tongrube und auf den angrenzenden Grünlandflächen, falls erforderlich; 4. Anstreben einer Extensivierung der Nutzung auf den angrenzenden Grünlandflächen bis zum weiteren Tonabbau. 	<p>Der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen erfolgt gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>
	<p><u>Gestattet bleibt:</u></p> <p>Die Tongewinnung sowie die Wiedernutzbar-machung der Oberfläche im Rahmen der bestehenden Zulassungen und der bergrechtli-chen Vorschriften.</p>	